

**Verordnung
über die Entschädigung von
Angehörigen der Armee und des Zivilschutzes im Einsatz
zur Bewältigung der Coronapandemie
(Covid-19-Verordnung Entschädigung Angehörige der Armee und des
Zivilschutzes)¹**

vom 22. April 2020 (Stand am 6. März 2020)

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung²,
verordnet:

Art. 1³ Gegenstand, Anspruchsberechtigte und Umfang der Entschädigung

¹ Diese Verordnung regelt die Entschädigung von Personen, die zur Bewältigung der Coronapandemie:

- a. als Angehörige der Armee Assistenzdienst leisten;
- b. als Angehörige des Zivilschutzes Schutzdienst leisten.

² Folgende Personen sind im nachstehenden Umfang anspruchsberechtigt, wenn sie durch die Dienstleistung eine finanzielle Schlechterstellung im Vergleich zu ihrem durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommen erleiden:

- a. Angehörige der Armee: für jeden Dienstag im Assistenzdienst, den sie über die Dauer ihres ordentlichen Ausbildungsdienstes im laufenden Jahr hinaus zusätzlich leisten;
- b. Angehörige des Zivilschutzes: für jeden Dienstag, den sie aufgrund des Aufgebots des Bundesrates vom 20. März 2020 über 19 Tage Schutzdienst hinaus zusätzlich leisten.

³ Für Dienstage, die freiwillig geleistet werden, besteht kein Anspruch.

Art. 2 Bemessung und maximale Höhe der Entschädigung

¹ Entschädigt werden 100 Prozent des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens, abzüglich der Erwerbsausfallentschädigung gemäss dem Erwerbser-

AS 2020 1337

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Juni 2020, in Kraft seit 6. März 2020 (AS 2020 2103).

² SR 101

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Juni 2020, in Kraft seit 6. März 2020 (AS 2020 2103).

satzgesetz vom 25. September 1952⁴, der Lohnfortzahlungen des Arbeitgebers und anderer gesetzlich oder vertraglich geschuldeter Ausgleichszahlungen.

² Die Entschädigung beträgt pro Einsatztag höchstens 200 Franken.

Art. 3 Beiträge an Sozialversicherungen

¹ Auf der Entschädigung werden die Beiträge bezahlt:

- a. an die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
- b. an die Invalidenversicherung;
- c. an die Erwerbsersatzordnung;
- d. für beitragspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: an die Arbeitslosenversicherung.

² Die Sozialversicherungsbeiträge sind je zur Hälfte von den betroffenen Angehörigen der Armee oder des Zivilschutzes und vom Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) zu tragen.⁵

Art. 4⁶ Geltendmachung

¹ Angehörige der Armee haben die Entschädigung mit einem schriftlichen Gesuch beim Kommando Ausbildung, Personelles der Armee, geltend zu machen.

² Angehörige des Zivilschutzes haben die Entschädigung mit einem schriftlichen Gesuch bei den für den Zivilschutz zuständigen Stellen der Kantone geltend zu machen. Diese bearbeiten und prüfen die Gesuche und leiten sie an das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) weiter.

³ Die Gesuche sind spätestens am 6. September 2020 bei der zuständigen Stelle einzureichen.

⁴ Die Gruppe Verteidigung beziehungsweise das BABS erlassen die nötigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 5⁷ Festsetzung und Auszahlung

¹ Die Entschädigung wird der anspruchsberechtigten Person einmalig nach Abschluss des Assistenz- oder Schutzdiensteneinsatzes ausbezahlt.

² Die Festsetzung und die Auszahlung der Entschädigung erfolgen durch die Gruppe Verteidigung beziehungsweise das BABS.

⁴ SR 834.1

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Juni 2020, in Kraft seit 6. März 2020 (AS 2020 2103).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Juni 2020, in Kraft seit 6. März 2020 (AS 2020 2103).

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Juni 2020, in Kraft seit 6. März 2020 (AS 2020 2103).

Art. 6⁸ Finanzierung

¹ Die Entschädigung für die Angehörigen der Armee und die bei der Gruppe Verteidigung anfallenden Durchführungskosten werden durch das VBS finanziert.

² Die Entschädigung für die Angehörigen des Zivilschutzes und die beim BABS anfallenden Durchführungskosten werden durch das VBS finanziert. Die Kantone tragen die bei ihnen anfallenden Durchführungskosten selber.

Art. 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 6. März 2020 in Kraft.

² Sie gilt für die Dauer von sechs Monaten ab Inkrafttreten.

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Juni 2020, in Kraft seit 6. März 2020 (AS 2020 2103).

